

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 22/11 B

L 6 VG 4675/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 VG 6675/03 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Rochusstraße 1, 53107 Bonn.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier von der Klägerin - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Anforderungen hat die Klägerin bei Ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend beachtet.
- 4 Nach Ansicht der Klägerin weist das Urteil des LSG einen Verfahrensmangel auf, weil das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht umfassend berücksichtigt worden sei. Damit rügt sie eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Da eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gerade nicht auf einen derartigen Verfahrensmangel gestützt werden kann, ist das ent-



sprechende Vorbringen der Klägerin von vornherein nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu ermöglichen.

- 5 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ohne Erfolg ist, steht ihr keine Prozesskostenhilfe zu (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*). Dementsprechend kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

